



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04633**  
Datum: 16.01.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 5200.2000/58110220  
Verfasser: FB Sport  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sportausschuss	16.01.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Veranstaltungsförderung 2019**

### Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss empfiehlt die in der Anlage dargestellte Förderung von Sportveranstaltungen für das Haushaltsjahr 2019 vorbehaltlich des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2019.

Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete für Kultur und Sport

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Bescheide zur Förderung von Sportveranstaltungen könnten nicht erteilt werden. Für diese, im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegenden Sportveranstaltungen haben die Sportvereine als Veranstalter in diesem Falle keine Planungssicherheit. Aufgrund der ungesicherten Finanzierung würden einige Veranstaltungen möglicherweise abgesagt werden.

<b>A</b>	<b>Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.</b>	<b>Jahr</b>	<b>Höhe (Euro)</b>	<b>Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)</b>
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag (gesamt)</b>			
	<b>Aufwand (gesamt)</b>	2019	98.000,00	1.42101
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen (gesamt)</b>			
	<b>Auszahlungen (gesamt)</b>	2019	98.000,00	19_3_520

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

### **Begründung:**

Die Förderung von Sportveranstaltungen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Richtlinie für die Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale), beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 24. Oktober 2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 21. Oktober 2018 (im Nachfolgenden Sportförderrichtlinie genannt).

Im Haushaltsplanentwurf 2019 wurden für die Förderung der Sportvereine in der Stadt Halle (Saale) insgesamt 1.222.800 EUR eingestellt. Unter Berücksichtigung der vorrangig zu bezuschussenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der Pachtanlagen sollen insgesamt 98.000 EUR für die Förderung von Sportveranstaltungen aufgewendet werden.

Insgesamt wurden bis zum 15.11.2018 für das Jahr 2019 33 Anträge auf Förderung von Sportveranstaltungen eingereicht. Davon sollen 27 Veranstaltungen entsprechend den unten aufgeführten Kategorien gefördert werden. Die Auflistung der Sportveranstaltungen nach diesen Förderkategorien ist als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügt.

Analog dem Jahr 2018 wird für das Jahr 2019 die Priorität auf die Förderung von

Sportveranstaltungen im Leistungssport und auf Sportveranstaltungen mit überwiegend sportlichem Inhalt und Wettkampfcharakter gesetzt.

Die Zuwendungen werden in Form einer Festbetrags- und Anteilfinanzierung gewährt.

### **I. Großsportveranstaltungen – lfd. Nrn. 1 – 3**

Die unter lfd. Nrn. 1 – 3 aufgeführten Veranstaltungen sind Traditionsveranstaltungen mit einer besonderen Außenwirkung für die Stadt. Diese drei Veranstaltungen weisen alle eine hohe internationale Beteiligung auf und werden für das Jahr 2019 in dieselbe Förderkategorie eingestuft.

Folgende Fördermerkmale werden dieser Kategorie zugrunde gelegt:

- internationale, bundes- und landesoffene Veranstaltungen oder internationale, Landes- und höherrangige Meisterschaften und
- Kostenvolumen: ab 100.000 EUR Gesamtkosten

Im Jahr 2019 sollen die Veranstaltungen in der Kategorie I mit jeweils 15.000 EUR bezuschusst werden.

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.

### **II. hochrangige Sportveranstaltungen im Leistungssport – lfd. Nrn. 4 – 6**

In der Kategorie II soll sich die Förderung auf hochrangige Wettkampfveranstaltungen im Leistungssport mit einem für die Sportart eigenständigen und vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) anerkannten Bundesfachverband konzentrieren.

Folgendes Fördermerkmal wird zugrunde gelegt:

- nationale und höherrangige Meisterschaften (ab Deutsche Meisterschaft)

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt entsprechend der Sportförderrichtlinie 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben jedoch nicht mehr als 5.000 EUR. Mit der Festlegung dieser Finanzierungsart und Förderhöhe wird dem Prinzip der einheitlichen Beurteilung gleichrangiger Veranstaltungen Rechnung getragen.

### **III. weitere Sportveranstaltungen im Leistungs- und im Breitensport – lfd. Nrn. 7 - 12**

In der Kategorie III sollen Wettkampfveranstaltungen im Leistungssport gefördert werden, welche mindestens einem der folgenden Fördermerkmale zugeordnet werden können:

- Sportart mit anerkanntem Bundesstützpunkt in der Stadt Halle (Saale)
- Sportveranstaltung der Landesleistungszentren, welche vom jeweiligen Landesfachverband oder festgelegten Trägerverein durchgeführt werden,

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt entsprechend der Sportförderrichtlinie 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben jedoch nicht mehr als 4.000 EUR. Mit der Festlegung dieser Finanzierungsart und Förderhöhe wird dem Prinzip der einheitlichen Beurteilung gleichrangiger Veranstaltungen Rechnung getragen.

### **IV. Sportveranstaltungen im Breiten- und Freizeitsport mit Wettkampfcharakter – lfd. Nrn. 13 - 27**

In der Kategorie IV sollen Veranstaltungen gefördert werden, welche vereinsungebunden und offen für alle sind. Zur Sportartenentwicklung ist auch die Förderung von Sportveranstaltungen der Fun- und Trendsportarten möglich. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung ausschließlich sportliche Inhalte und Wettkampfcharakter aufweist.

Folgende Fördermerkmale werden zugrunde gelegt:

- regionale und überregionale Sportveranstaltungen
- Veranstaltungen mit überwiegend sportlichem Inhalt
- Wettkampfcharakter

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt entsprechend der Sportförderrichtlinie 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben jedoch nicht mehr als 2.500 EUR. Mit der Festlegung dieser Finanzierungsart und Förderhöhe wird dem Prinzip der einheitlichen Beurteilung gleichrangiger Veranstaltungen Rechnung getragen.

#### **V. Nicht zur Förderung 2019 vorgeschlagene Veranstaltungen – lfd. Nrn. 28 - 33**

Veranstaltungen, welche überwiegend folgende Merkmale beinhalten, werden für das Jahr 2019 nicht zur Förderung vorgeschlagen:

- Veranstaltungen, die vorwiegend Vereinscharakter aufweisen
- Feste und Jubiläen
- Veranstaltungen, welche überwiegend Kultur- und Showelemente beinhalten
- Veranstaltungen, welche vorrangig zu Werbe- und Repräsentationszwecken mit dem Ziel der Mitgliedergewinnung durchgeführt werden
- Veranstaltungen, die nicht überwiegend den Sport als Merkmal beinhalten
- Veranstaltungen, die keinen Wettkampfcharakter aufweisen
- Veranstaltungen mit regulärem Trainings- und Wettkampfbetrieb (Punktspiele, Ligabetrieb, Serienveranstaltungen)

Unter der Maßgabe der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist eine Auswahlentscheidung zu treffen und damit die Festlegung von Förderkriterien erforderlich, sodass keine Möglichkeit besteht, Veranstaltungen mit diesen Inhalten zu bezuschussen.

#### **Familienverträglichkeitsprüfung:**

Die in der Anlage dargestellten Sportveranstaltungen werden unter dem Gesichtspunkt der Familienverträglichkeit positiv eingeschätzt und befürwortet.

#### **Anlagen:**

Veranstaltungsförderung 2019